Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum Bauleitplanverfahren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/5, 1. Änderung

Bearbeiter ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Tel.: 02129 / 566 20 90
Fax. 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Innovativ in Stadt + Raum

Stand: 17. Juni 2015

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
2. Beschreibung des Plangebiets (Status quo 2015) 2
3. Fotodokumentation des Plangebiets 2
4. Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung 2015 5

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44/5 trat am 14.05.2013 in Kraft. Er setzt für den Geltungsbereich Flächen für ein Fachmarktszentrum sowie für Wohnbebauung fest.

Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44/5 erfolgt mit dem Ziel, die Planung an den vorhandenen Bedarf anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst die gesamte Fläche des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 44/5 mit Ausnahme der nördlichen Wohnbebauung.

Dem ursprünglichen planerischen Ziel, dem ggw. brachliegenden innerstädtischen Standort einer neuen Nutzung zuzuführen wird weiterhin gefolgt.

Bei den Planungen sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen.

Für das Bauleitplanverfahren wurden bereits 2011 umfangreiche fachgutachterliche Kartierungen im Plangebiet durchgeführt und eine Artenschutzprüfung erstellt:

- Artenschutzprüfung März 2011
- Artenschutzprüfung (Nachkartierungen + Abschlussbericht) Juli 2011

Da Artenschutzprüfungen im Regelfall eine Gültigkeit von 5 Jahre haben [1], werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus 2011 für das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/5 grundsätzlich noch als aktuell angesehen.

Um die aus 2011 vorliegenden artenschutzrechtlichen Erkenntnisse für das aktuelle Bauleitplan-verfahren zur 1. Änderung und für einen längeren Zeitraum zu sichern, wurde im Juni 2015 durch ISR eine ergänzende artenschutzgutachterliche Begehung im Plangebiet durchgeführt.

2. Beschreibung des Plangebiets (Status quo 2015)

Das Plangebiet stellt sich nach wie vor als siedlungsgeprägte Brachfläche mit z.T. ruderalen Vegetationsstrukturen dar. Im südwestlichen Plangebiet haben sich z.T. kompakte Strauchstrukturen (Weidengebüsche, Brombeersträucher) etabliert. Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich jedoch als Schotterfläche bzw. Schotterpisten dar. Teilweise sind im Plangebiet größere Bodenmieten aufgeschüttet. Im nördlichen Teil des Plangebietes finden ggw. Hochbaumaßnahmen statt. Verteilt im Plangebiet sind umfangreiche Ablagerungen von Sperrmüll, alten Baumaterialien und Gartenabfällen vorzufinden. Darüber hinaus wird das Plangebiet von den angrenzenden Siedlungsstrukturen intensiv für den Hausauslauf genutzt. Summa summarum wirken derzeit eine Vielzahl von Störimpulsen auf das Plangebiet ein, die gegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen.

3. Fotodokumentation des Plangebiets

Im Rahmen einer Kartierung wurden die aktuellen Nutzungs- und Biotopstrukturen des Plangebietes am 16.6.2015 untersucht und dokumentiert.

[1] Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2.Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T

4. Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung 2015

Im Rahmen einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Kartierung wurden durch ISR die aktuellen Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebietes im Juni 2015 im Kontext der bestehenden Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Jahr untersucht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass anhand der spezifischen Lebensraumansprüche vieler planungsrelevanter Arten, ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nach wie vor sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei anderen Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der auf die Flächenbeanspruchung begrenzbaren Wirkfaktoren und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der 2015 ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung ist festzuhalten, dass die aus der ASP aus dem Jahr 2011 resultierenden Ergebnisse für das aktuelle Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/5 weiterhin Bestand haben.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind dennoch die in der ASP 2011 (Artenschutzprüfung Endbericht, S. 6, Ing.-Büro Ingrid Riedmann) aufgeführten allgemein dienenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- **M1: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldräumung**

  Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vogelarten gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist die Fällung der Gehölze entlang des Mühlengrabens von Oktober bis Februar durchzuführen (vergleiche § 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Sollte dies nicht möglich sein, ist ein potenzielles Brutvorkommen (besonders Zweit- oder Drittbruten) im Vorfeld zu prüfen.

- **M 2: Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung**

  Um jagende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sind die Bauarbeiten generell am Tage durchzuführen. Sind nächtliche Arbeiten nicht zu vermeiden, sind die Lärm- und Lichtemissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Lampen sollten die Baustelle von oben her beleuchten. Zum Schutz von Zugvögeln ist eine Bestrahlung in den Himmel unzulässig.

- **M 3: Technische Maßnahmen**

  Lärm-, Licht- und Schallemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

- **M 4: Umgebungsschutz**

  Jegliche vermeidbare Beeinträchtigungen der näheren Umgebung sind zu unterlassen. Alle Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege etc. sind auf bereits vorhandenen intensiv genutzten Bereichen anzulegen.

Haan, den 17.06.2015

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Stadt + Raum